

SATZUNG

Stand: 01.04.2022

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung **Skiclub Bietigheim-Bissingen e.V.** und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR 300176 und hat seinen Sitz in Bietigheim-Bissingen.

§ 2 Zweck

Der Verein ist gemeinnützig und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege des Skisports und der Kameradschaft. Sämtliche Mittel sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder und andere Personen dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen oder andere zweckfremde Beträge bezahlt werden.

Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und des Schwäbischen Skiverbandes e.V. (SSV), deren Satzungen er anerkennt.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB sowie des SSV und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Anmeldung. Die Mitgliedschaft wird rechtskräftig durch die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags. Im Einzelfall entscheidet die Vorstandschaft. Die Neuzugänge sind bei der Hauptversammlung bekanntzugeben. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Vorstandschaft durch den 1. Vorsitzenden ernannt.

- 2) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

3) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gemäß Beitragsordnung erfolgen kann;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein;
- c) durch Tod;
- d) bei Auflösung des Vereins.

4) Der Ausschluss kann nur durch die Vorstandschaft beschlossen werden.

- a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört;
- b) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabgesetzt wird;
- c) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrags für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in den Rückstand gekommen ist.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung;
- b) die Vorstandschaft;
- c) die Jugendvollversammlung und der Jugendausschuss.
- d) der Ältestenrat.

§ 8 Hauptversammlung

a) ordentliche Hauptversammlung

- 1) Jeweils bis 31. Mai des darauffolgenden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung für das vergangene Geschäftsjahr statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen.

Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich per E-Mail einberufen, die an die beim Verein hinterlegte E-Mail-Adresse der Mitglieder übersandt wird.

Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass stets eine aktuelle E-Mail-Adresse hinterlegt ist.

Abweichend davon können Mitglieder jedoch eine schriftliche Einladung an die von Ihnen angegebene Adresse verlangen.

2) Die Tagesordnung lautet:

- a) Protokoll der vorausgegangenen Hauptversammlung;
 - b) Bericht des 1. Vorsitzenden;
 - c) Bericht des Kassiers;
 - d) Bericht der Kassenprüfer;
 - e) Bericht von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes und des Beirates;
 - f) Entlastung der Vorstandschaft;
 - g) Bericht der Verantwortlichen für Ausfahrten;
 - h) Beschlussfassung über Anträge;
 - i) Neuwahlen (alle 2 Jahre, ggf. früher bei Nachbesetzungen);
 - Vorstandschaft,
 - Ältestenrat,
 - Kassenprüfer,
 - j) Sonstiges.
- 3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet sind, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- 4) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- 5) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu Unterzeichnen ist.

b) außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt,

- 1) wenn die Vorstandschaft die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält;
- 2) wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für die Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Hauptversammlung.

§ 9 Vorstandschaft

- 1) Die von der Hauptversammlung zu wählende Vorstandschaft besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - 1. Vorsitzende(r) und zwei stellvertretende Vorsitzende
 - Kassier(in)
 - Kommunikations- und Medienverantwortliche(r)

- b) dem erweiterten Vorstand:
- Jugendleiter(in) inkl. Stellvertreter(in)
 - Skischulleiter(in),
 - Veranstaltungsleiter(in),
 - Ältestenratsvorsitzende(r),
- c) dem Beirat:
- Verantwortliche(r) für die Mitgliederverwaltung
 - Verantwortliche(r) für das Vereinsheim

Hinweis: Für Mitglieder des Beirats ist Teilnahme an der Vorstandssitzung optional.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden auf zwei Jahre gewählt.

- 2) Die Vorstandschaft erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.
Insbesondere obliegt der Vorstandschaft die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 3) Die Vorstandschaft ist mindestens einmal pro Quartal vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einzuberufen.
- 4) Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
Über die Beschlüsse der Vorstandschaft ist ein Protokoll zu führen und an die Vorstandschaft (ggf. elektronisch) zu verteilen.
- 5) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl der Vorstandschaft ersetzt. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
- 6) Alle Ämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 7) Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Diese Aufwandsentschädigung darf nur in Höhe nach aktueller Gesetzgebung und pro Person nur einmal im Jahr gewährt werden. Der Vorstand beschließt auf Antrag über die Zuwendung.
- 8) Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Jugendorganisation

1. Die Vereinsjugend bildet die Jugendorganisation des Vereins. Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend. Ihr oberstes Organ ist die Jugendvollversammlung. Sie wählt den Jugendausschuss, der sich gemäß der Jugendordnung zusammensetzt. Der Jugendausschuss ist das Bindeglied zwischen Vorstandschaft und der Vereinsjugend. Ihm müssen die beiden Jugendleiter angehören.
2. Die Arbeit der Vereinsjugend erfolgt gemäß der Vereinsjugendordnung.
3. Die Vereinsjugendordnung wird von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit bestätigt. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugend-

ordnung bzw. die Änderungen treten mit Bestätigung der Vorstandschaft in Kraft.

§11 Ältestenrat

- 1) Der Ältestenrat besteht aus bis zu acht Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Der Ältestenrat wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Aus dem Kreis seiner Mitglieder werden der/die Vorsitzende(r) und sein(e) Stellvertreter(in) gewählt. Der/die Ältestenratsvorsitzende gehört dem Vereinsvorstand an.
- 2) Der Ältestenrat hat die Aufgaben:
 - a) dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen,
 - b) Ehrungen zu beschließen,
 - c) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten.
3. Der Ältestenrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§12 Kassier(in)

- 1) Dem/der Kassier(in) obliegt das gesamte Rechnungswesen des Vereins und die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher, sowie die Aufstellung des Kassenberichtes für die Hauptversammlung.
- 2) Die Kassenführung wird durch zwei von der Hauptversammlung zu wählenden Vereinsmitglieder geprüft, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

§13 Kommunikations- und Medienverantwortliche(r)

- 1) Der/die Kommunikations- und Medienverantwortliche(r) hat über jede Sitzung des Vorstandes und über jede Hauptversammlung ein Protokoll anzufertigen, das den Verhandlungsgang sowie die gefassten Beschlüsse klar und deutlich wiedergibt.

In Ausnahmefällen kann diese Aufgabe durch einen Vertreter aus der Vorstandschaft übernommen werden.

- 2) Der/die Kommunikations- und Medienverantwortliche(r) ist zusätzlich verantwortlich für
 - a) den Online-Auftritt des Skiclubs,
 - b) die Verwaltung und Pflege des Buchungsportals für Veranstaltungen bzw. Ausfahrten,
 - c) die Verwaltung des E-Mail-Accounts des Vereinssowie zusätzlich für den technischen Support für die genannten Systeme.

§14 Veranstaltungsleiter(in)

- 1) Der/die Veranstaltungsleiterin unterstützt die individuellen Ausfahrtenverantwortliche bei der Buchung von Bustransfers und Unterkünften nach Bedarf.

§15 Verantwortliche(r) für die Mitgliederverwaltung

- 1) Der/die Verantwortliche für die Mitgliederverwaltung pflegt die Mitgliederkartei und bestätigt Vereinsein- und -austritte.

§16 Verantwortliche(r) für das Vereinsheim

- 1) Der/die Verantwortliche für das Vereinsheim betreut das Vereinsheim und ruft bei Bedarf zu Arbeitseinsätzen der Mitglieder zur Pflege des Vereinsheims sowie des Grundstücks ein.

§ 17 Datenschutz

- 1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- 2) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Hauptversammlung beschlossen.
- 3) Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 19 Sonstiges

Fragen, die durch diese Satzung nicht, nicht vollständig oder nicht zweifelsfrei geregelt sind, werden durch Beschluss des Vorstandes entschieden.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart in Kraft.

Bietigheim-Bissingen, 01.04.2022